

07.11.96

**Antrag  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk  
(Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)**

Punkt 22 der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu §§ 6 und 7

1. In § 6 Satz 1 ist der Punkt in Ziffer 3 durch das Wort "sowie" zu ersetzen und ist folgende neue Ziffer 4 anzufügen:  
"4. Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten."
2. In § 7 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
"Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach § 6 das Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten festzulegen."

**Begründung:**

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist keine dem § 16 der VO zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk und dem weggefallenen § 23 FAG vergleichbare Regelung über den Störfall vorgesehen, da die Regelungen im EMVG nur für Funkgeräte von Funkamateuren gelten, die im Handel erhältlich sind - dies ist bei der überwiegenden Zahl von Amateurfunkgeräten nicht der Fall. Es ist daher eine Rechtsverordnung als gleichwertiger Ersatz für die bisherige Regelung notwendig, um die Existenz des Amateurfunkdienstes nicht zu gefährden.

**Ausgeliefert am 07. NOV. 1996**